

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Ortrand (Wappensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 08], S.106) geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 66]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 29.02.2024 folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Ortrand führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Ortrand ein Stadtwappen. Es gilt die Ausführung des Stadtwappens gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Dieses verwendet die Stadt Ortrand im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen. Daneben führt die Stadt Ortrand das Wappen auf seinem Dienstsiegel und der Flagge der Stadt Ortrand.
- (2) Die Verwendung des Wappens obliegt allein der Stadt Ortrand, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens

Die Abbildungen des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

§ 3

Genehmigungspflichtige Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede andere Verwendung als die in § 2 dieser Satzung aufgeführten ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KommHzV genehmigungspflichtig. Verwendung ist jede Form der Abbildung ohne Rücksicht auf deren Art und Weise, insbesondere ohne Rücksicht auf Anlass und Medium.
- (2) Die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KommHzV erteilt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand. Die Genehmigung ist vor erstmaliger Verwendung des Wappens einzuholen; ein Anspruch auf Genehmigungserteilung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich bei dem Amt Ortrand für die Stadt Ortrand zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Art, Form und Zweck,
 - c) Zeitraum und
 - d) Anzahl der Verwendung enthalten.

Gegenstände, auf denen das Stadtwappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckware, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt Ortrand ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird befristet für höchstens fünf Jahre erteilt, soweit nicht Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

(5) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Ortrand nicht beeinträchtigt oder schädigt.

(7) Die Genehmigung soll Vereinen und Gewerbetreibenden nur erteilt werden, wenn Sie ihren Sitz in der Stadt Ortrand haben.

§ 4

Verwendung des Stadtwappens

(1) Mit einer Genehmigung wird die technische Vorlage des Stadtwappens zur Verfügung gestellt, die unverändert zu verwenden ist.

(2) Das Stadtwappen darf ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden und ist ohne Genehmigung der Stadt Ortrand nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

§ 5

Gebühr

(1) Für die Verwendung des Stadtwappens zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken wird pro Antrag eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR/ Kalenderjahr erhoben.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Stadt Ortrand liegt, dem Ansehen der Stadt dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht; ferner, wenn die Verwendung zu Vereinszwecken und/ oder ideellen Interessen und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn,

- a) die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- b) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
- c) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- e) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1, 2 das Stadtwappen der Stadt Ortrand ohne Genehmigung verwendet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 5 Seite 3 von 3 die erteilten Auflagen nicht beachtet oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 nach Widerruf der Genehmigung der Verwendung nicht unverzüglich unterlässt.
- (2) Gemäß § 3 BbgKVerf in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Stadtwappens

ausgefertigt: Ortrand, den 01.03.2024

Niko Gebel
Amtdirektor



Anlage 1

